

**Rechtlicher Rahmen der Förderung von Zuwendungsempfängern in Sachsen-Anhalt
unter besonderer Berücksichtigung des Vereins „... e. V.“**

Datum: 29. April 2020

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Rechtlicher Rahmen der Förderung von Zuwendungsempfängern in Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung des Vereins „... e.V.“

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wurde um die Erstellung eines Gutachtens zum Thema „Rechtlicher Rahmen der Förderung von Zuwendungsempfängern in Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung des Vereins ... e.V.“ gebeten. Die Anfrage enthielt einen umfangreichen Fragenkatalog zu folgenden Einzelthemen:

- A. Pflichten des Zuwendungsgebers und des Zuwendungsempfängers
- B. Staatsnähe des Zuwendungsempfängers
- C. Parteipolitische Neutralität des Zuwendungsempfängers
- D. Gemeinnützigkeit eines Vereins
- E. Abgrenzung gegen Linksextremismus im Rahmen der Gemeinnützigkeit
- F. Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen durch den Zuwendungsempfänger
- G. Kontrolle durch den Zuwendungsgeber

In der Anfrage wurde einerseits um eine allgemeine Darstellung des rechtlichen Rahmens der Förderung von Zuwendungsempfängern in Sachsen-Anhalt gebeten und andererseits um die Beantwortung von konkreten Einzelfragen, die sich auf die Förderung und Tätigkeit des Vereins „...“ (im Folgenden: „... e.V.“) beziehen. Zu der Anfrage nimmt der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wie folgt Stellung:

A. Pflichten des Zuwendungsgebers und des Zuwendungsempfängers

1. *Inwieweit ergibt sich für Zuwendungsempfänger aus dem Umstand der Förderung durch öffentliche Mittel oder aus ihrem Status der Gemeinnützigkeit eine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität?*
2. *Welche Pflichten entstehen dem Fördermittelempfänger darüber hinaus?*
3. *Inwieweit entstehen dem Staat Pflichten als Fördermittelgeber?*
4. *Insbesondere zu klären wären unter anderem Fragen der Staatsnähe, der politischen Neutralität sowie Fragen zu Eingriffen in den Prozess der politischen Mei-*

nungs- und Willensbildung, der Gemeinnützigkeit, des Datenschutzes und der Kontrolle der Vereinstätigkeit bzw. Mittelverwendung sowie Einhaltung der Fördergrundsätze und sonstiger berührter Rechtsnormen durch den Zuwendungsgeber.

Bevor auf die Pflichten des Zuwendungsempfängers (Punkt III) eingegangen wird, werden zunächst kurze Ausführungen zum Verein „... e.V.“ vorgenommen (Punkt I), um im weiteren Verlauf des Gutachtens darauf Bezug nehmen zu können. Des Weiteren werden vorab die bestehenden Regelungen zur Gewährung von Zuwendungen sowie die sich daraus ergebenden Pflichten des Zuwendungsgebers überblicksartig dargestellt (Punkt II).

I. Verein „... e.V.“

Der Verein „... e.V.“ ist ein unter anderem durch die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: Bund) und das Land Sachsen-Anhalt geförderter Verein.

Zweck des Vereins ist gemäß §... seiner Satzung¹ die Förderung ...

Das Leitbild, welches der Verein auf seiner Homepage² darstellt, besagt, dass sich der Verein für ... Der Verein biete Bildungs- und Beratungsangebote für Jugendliche und Erwachsene an und engagiere sich zudem in der Gemeinwesensarbeit, der Beratung von Zivilgesellschaft und kommunalen Akteuren sowie der parteiischen Opferberatung.

Auf derselben Homepage³ nennt der Verein folgende Ziele:

...

Der Verein „... e.V.“ führt nach eigenen Angaben Beratungsleistungen für die Arbeit gegen Rechtsextremismus und Maßnahmen auch für Kinder und Jugendliche zu Themenfeldern durch, die aktuelle gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen und sich daraus ergebende Entwicklungsbedarfe bzgl. pädagogische Strategien aufgreifen.

Aus der vorläufigen Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins „... e.V.“ im Haushaltsplan des Landes Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2019, ...⁴

II. Pflichten des Zuwendungsgebers

Welche Pflichten ein Zuwendungsgeber im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen zu beachten hat, lässt sich den rechtlichen Grundlagen entnehmen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgebend sind. Welche rechtlichen Grundlagen im Einzelfall bei der Gewährung einer Zuwendung zu berücksichtigen sind, ist wiederum davon abhängig, welche Zuwendung konkret gewährt werden soll und wer der Zuwendungsgeber ist. Diese Fragen sind im jeweiligen Einzelfall zu beantworten. Die hier vorgenommene Darstellung der rechtlichen Grundlagen einer Zuwendungsge-

¹

...

²

...

³

...

⁴ Die Bezugnahme auf die Zahlen des Haushaltsplans 2019 ist deshalb erfolgt, um die Situation zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrages zu untersuchen.

währung kann diese Einordnung nicht vorwegnehmen und soll lediglich einen Überblick über die in Betracht kommenden rechtlichen Grundlagen geben.

1. Allgemeine haushalts- und verwaltungsverfahrenrechtliche Anforderungen

Erhält ein Zuwendungsempfänger, wie der Verein „... e.V.“, sowohl vom Bund als auch vom Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen, variieren die vom jeweiligen Zuwendungsgeber einzuhaltenden Rechtsvorschriften.

Ein Zuwendungsgeber hat haushaltsrechtliche und verwaltungsverfahrenrechtliche Vorgaben zu beachten.

In der Regel stellt das Parlament als Haushaltsgesetzgeber die Finanzmittel zur Verfügung und gibt für den Förderzweck und die Förderziele lediglich einen Rahmen vor. Die Mittel werden im Haushaltsplan als Bestandteil des formellen Haushaltsgesetzes eingestellt. Maßgebliche Rechtsgrundlagen, auf welche im Folgenden näher eingegangen wird, sind die §§ 23, 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes. Entsprechende Regelungen sind in §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung enthalten. Das Verwaltungsverfahren richtet sich auch bei Zahlungen aufgrund des Landesrechts überwiegend nach den Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes), da § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt auf dieses verweist.

§ 23 BHO regelt den Begriff der Zuwendung und die Voraussetzungen für deren Veranschlagung. Hiernach dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Zu den wesentlichen Merkmalen einer Zuwendung gehört daher, dass die Gewährung einer Zuwendung stets an einen vom jeweiligen Zuwendungsempfänger zu erfüllenden Zweck gebunden ist. Der vom jeweiligen Zuwendungsempfänger zu erfüllende Zweck dient seinerseits häufig übergeordneten (Förder-)Zielen. In vielen Förderbereichen wird das erhebliche Bundesinteresse durch Förderrichtlinien konkretisiert. Diese beschreiben das Förderziel und in der Regel auch die förderfähigen Maßnahmen im Einzelnen. Die Förderrichtlinien enthalten damit die aufgeschriebene Förderpolitik und sind Grundlage für die Veranschlagung der Haushaltsmittel wie auch Maßstab für die Antragsprüfung.⁵ Sie regeln in allgemeiner Form die Besonderheiten für einzelne Zuwendungsbereiche und enthalten typischerweise auch den Förderzweck.⁶ Das Interesse des Bundes, bestimmte Zwecke durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung erfüllen zu lassen, kann aus verschiedenen Gründen gegeben sein, sei es dass der Bund über keinen eigenen Verwaltungsapparat verfügt oder dass eine Einschaltung anderer Stellen zweckmäßiger ist.⁷ Die Gewährung der Fördermittel steht im

⁵ Dittrich, Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung, Stand: Januar 2019, § 23 Rn. 5.4.

⁶ Dittrich, Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung, Stand: Juli 2019, § 44 Rn. 6.1; zum Ganzen: Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 11 ff.

⁷ Nebel, in: Piduch, Kommentar zum Bundeshaushaltsrecht, Stand: Dezember 2005, § 23 Rn. 5.

Ermessen der Verwaltung.⁸ § 44 Abs. 1 BHO betont noch einmal, dass Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 BHO gewährt werden dürfen.

Des Weiteren regelt § 44 Abs. 1 BHO, dass dabei zu bestimmen ist, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen.

Die §§ 23 und 44 Abs. 1 BHO werden zudem durch entsprechende Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung näher ausgeformt.

Das Verwaltungsverfahren zur Bewilligung von Fördermitteln richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Bewilligung der Fördermittel im Einzelfall erfolgt regelmäßig durch einen begünstigenden Verwaltungsakt, den sogenannten Zuwendungsbescheid. In diesem Zuwendungsbescheid ist der Zweck der Zuwendung genau zu bezeichnen. Aus dem Bestimmtheitsgebot im Sinne des § 37 Abs. 1 VwVfG ergibt sich, dass der Zuwendungsempfänger in der Lage sein muss, eindeutig zu erkennen, für welchen Zweck er die Mittel verwenden darf.

Nach pflichtgemäßem Ermessen des Zuwendungsgebers darf der Zuwendungsbescheid gemäß § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Im Rahmen dessen können etwa Regelungen getroffen werden, die das Erreichen des spezifischen Zweckes sicherstellen.⁹

2. Beachtung bestimmter Verwaltungsvorschriften und weiterer Regelungen

Abhängig vom jeweiligen Zuwendungsfall variieren die vom jeweiligen Zuwendungsgeber einzuhaltenden Verwaltungsvorschriften.

a) Verwaltungsvorschriften zur Bundes- und Landeshaushaltsordnung

Der Bund hat die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) zu beachten. Entsprechende Regelungen sind für die Gewährung von Zuwendungen im Land Sachsen-Anhalt in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) enthalten.

In der VV-BHO zu § 23 BHO werden in Nummer 2 folgende Zuwendungsarten unterschieden:

- 2.1. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

In Nummer 1.2 VV-BHO zu § 44 Abs. 1 BHO (Bewilligungsvoraussetzungen) wird geregelt, dass Zuwendungen solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei de-

⁸ Dittrich, Kommentar zur Bundeshaushaltsordnung, Stand: Juli 2019, § 23 Rn. 2.1. mit Verweis auf § 44 Rn. 11.2.

⁹ vgl. zum Ganzen: Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 12 f. sowie Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Neutralitätspflichten für Zuwendungsempfänger, 2018, S. 3 ff.

nen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Für das Antragsverfahren bestimmt Nummer 3.2.1 VV-BHO zu § 44 Abs. 1 BHO, dass dem Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung bei der Projektförderung insbesondere ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) sowie nach Nummer 3.2.2 VV-BHO zu § 44 Abs. 1 BHO bei der institutionellen Förderung insbesondere ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen ist.

Zum Inhalt des Zuwendungsbescheides regelt Nummer 4.2.3 VV-BHO zu § 44 Abs. 1 BHO, dass der Zuwendungszweck genau bezeichnet werden muss. Ergänzend gilt, dass die Bezeichnung des Zuwendungszwecks so eindeutig und detailliert festgelegt werden muss, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Kontrolle des Erfolgs des Vorhabens oder des Förderprogramms dienen kann. Der Zuwendungszweck ist gegebenenfalls durch Erläuterungen zu präzisieren.

Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) ergeben sich gemäß Nummer 5.1 VV-BHO zu § 44 Abs. 1 BHO aus den Anlagen 1 und 2. Sie sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Anlage 1 enthält die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) - hier Auszug:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich.

1.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers, die bei der Durchführung von Aufträgen und von aus Zuwendungen finanzierten Projekten eingesetzt werden. (...)

Anlage 2 enthält die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) - hier Auszug:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungs-

zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

b) Förderleitlinien des Bundes

Der Verein „... e.V.“ wird durch den Bund insbesondere im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ Förderbereich B „Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie Mobiler Opfer- und Ausstiegsberatung“ sowie Förderbereich D „Förderung von Modellprojekten zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum“ gefördert.¹⁰

Ergänzend zu den oben genannten Verwaltungsvorschriften und förderspezifischen Regelungen gelten daher insbesondere die Förderleitlinien B¹¹ und D¹².

aa) Im Förderbereich B „Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Opfer- und Ausstiegsberatung“ soll ein breites Angebot an Beratungsleistungen für die Arbeit gegen Rechtsextremismus, gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und bei Bedarf gegen gewaltorientierten Islamismus bereitgestellt werden. Die Beraterinnen und Berater der Opferberatung unterstützen Betroffene rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer und islamfeindlicher Vorfälle zur Bewältigung der materiellen und immateriellen Folgen solcher Taten und zur Wiederherstellung ihrer Handlungsfähigkeit. Die geförderten Träger im landesweiten Beratungsnetzwerk haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.¹³

In diesem Förderbereich sind Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel für die Leistungen der landesweiten Demokratiezentren die von den jeweiligen Ländern benannten Landesministerien.

¹⁰ vgl. die Antwort auf Frage 3 der Großen Anfrage ...

¹¹ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/180315_Leitlinien_Programmbereich_B.pdf.

¹² https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Foerderleitlinie_D_2017.pdf.

¹³ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/180315_Leitlinien_Programmbereich_B.pdf, S. 7, 10, 13.

Das jeweils zuständige Landesministerium leitet über die Demokratiezentren die Bundesmittel an die Letztempfänger, wie staatliche Einrichtungen, nicht-staatliche Organisationen und fachlich geeignete Einzelpersonen, weiter. Die Empfänger der Bundesmittel haben die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Nachweis der fachlichen Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen in der Beratungsarbeit zur Thematik des Beratungsfeldes;
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit.¹⁴

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Hierbei ist zu beachten, dass die ordnungsgemäße Verwendung der an die Letztempfänger weitergeleiteten Bundesmittel zunächst durch die zuständige Prüfeinrichtung des jeweiligen Landes zu prüfen ist. Über das Ergebnis ist ein Prüfvermerk zu verfassen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Wirkung der durchgeführten Vorhaben und Maßnahmen sowie zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel einerseits sowie das erzielte Ergebnis andererseits im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt im Rahmen des Bundesprogramms und seiner Förderschwerpunkte eine begleitende Erfolgskontrolle durch. Entsprechende Termine und Berichte werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.¹⁵

bb) Im Förderbereich D „Förderung von Modellprojekten zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum“ sollen modellhafte Maßnahmen zu Themenfeldern gefördert werden, die aktuelle gesellschaftliche Probleme und Herausforderungen und sich daraus ergebende Entwicklungsbedarfe bzgl. pädagogischer Strategien aufgreifen. Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojekts können sein:

- Kinder und Jugendliche, insbesondere junge Menschen aus strukturschwachen Regionen oder aus bildungsbenachteiligten Milieus

¹⁴ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/180315_Leitlinien_Programmbereich_B.pdf, S. 13 f.

¹⁵ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/180315_Leitlinien_Programmbereich_B.pdf, S. 17 f.

- Eltern und Familienangehörige, sowie weitere Bezugspersonen
- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.¹⁶

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms;
- Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto);
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags / der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführerverträgen.¹⁷

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder - unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten - eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Die Vorlage befürwortender Stellungnahmen der jeweils zuständigen Behörden auf kommunaler, regionaler, landesweiter oder auch bundesweiter Ebene mit Aussagen zur bisherigen Arbeit des Projektträgers und zur fachlichen Eignung des geplanten Projektvorhabens sind zwingend erforderlich.¹⁸

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat ebenfalls durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen.¹⁹

c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit

Für das Land als Zuwendungsgeber gilt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom

¹⁶ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Foerderleitlinie_D_2017.pdf, S. 5, 7.

¹⁷ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Foerderleitlinie_D_2017.pdf, S. 9.

¹⁸ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Foerderleitlinie_D_2017.pdf, S. 9.

¹⁹ https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Leitlinien/Foerderleitlinie_D_2017.pdf, S. 13.

20. November 2017 (MBI. LSA, S. 739) in der Fassung vom 4. Oktober 2018, gültig ab 26. Februar 2019 - hier Auszug:

1. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen, die der Umsetzung der im Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt²⁰ benannten Ziele zur Entwicklung einer demokratischen Kultur, zur Stärkung der Zivilgesellschaft und des bürgerschaftlichen Engagements, zur Sensibilisierung der Bevölkerung sowie dem Abbau rassistischer Einstellungen dienen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Zur Stärkung von Demokratie sowie zum Abbau von Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus und antidemokratischer Einstellungen können insbesondere folgende Projekte und Maßnahmen gefördert werden:

- a) Umsetzung der Ziele des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit,
- b) Kofinanzierung von Projekten, Maßnahmen und Strukturen, die durch Bundes- und EU-Programme, kommunale oder andere Förderungen bezuschusst werden, wenn die Inhalte der jeweiligen Programme den Zielen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit entsprechen. Die jeweiligen inhaltlichen Vorgaben der Förderprogramme werden dabei zugrunde gelegt.

2.2 Die Projekte und Maßnahmen haben dabei eines oder mehrere der folgenden Ziele zu verfolgen:

- a) demokratische Werte, gesellschaftspolitische Handlungskompetenz sowie bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Landesprogramms stärken,
- b) die Akzeptanz religiöser, kultureller, ethnischer und sexueller Vielfalt fördern und stärken,
- c) das demokratische Gemeinwesen stärken sowie das Engagement für Teilhabe und kulturelle Vielfalt unterstützen,
- d) zum Abbau und zur Prävention von Rechtsextremismus sowie Rassismus und aller anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Islamfeindlichkeit und Antisemitismus, in unserer Gesellschaft beitragen,
- e) gesellschaftliche Minderheiten und von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Betroffene in der Wahrnehmung ihrer Rechte stärken,
- f) auf rechts motivierte und rassistische Gewalt mit Unterstützungsangeboten für Betroffene reagieren,
- g) eine kritische Auseinandersetzung mit antidemokratischen Bestrebungen fördern, vor allem in der Erscheinungsform des politisch motivierten Extremismus sowie des Islamismus und Salafismus,
- h) zur Prävention von Radikalisierungsprozessen beitragen,
- i) Menschen, die rechtsextreme oder religiös radikalisierte Gruppierungen verlassen wollen, oder Angehörige, die Personen bei diesem Prozess begleiten möchten, informieren, beraten und unterstützen,
- j) Bürgerdialoge und andere Formate fördern, die die Zusammenarbeit zwi-

²⁰ vgl. <https://demokratie.sachsen-anhalt.de>.

- schen Kommunen, Land und Zivilgesellschaft auf Augenhöhe verbessern,
- k) neue Formate der demokratischen Teilhabe von Menschen und Gruppen, die bisher noch nicht erreicht werden konnten, entwickeln,
 - l) Medienkompetenz vermitteln, innovative Gegenstrategien fördern und zu Hass im Netz aufklären,
 - m) Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachkräfte für die Vermittlung von menschenrechtsorientierten Werten und in den weiteren genannten Handlungsfeldern fortbilden,
 - n) durch beratende und wissenschaftliche Begleitung innovative Projektansätze identifizieren und in nachhaltige Strukturen überführen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände mit Sitz in Sachsen-Anhalt sowie juristische Personen mit ihren Einrichtungen in Sachsen-Anhalt. (...)

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die auf der Grundlage der Zielstellungen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Welttoffenheit in Sachsen-Anhalt durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt teilnehmen. Es wird vorausgesetzt, dass die Projektträger sich aktiv für die Werte des Grundgesetzes einsetzen.

Weitere Vorgaben, welche ein Zuwendungsgeber zu beachten hat, werden in den folgenden Themenkomplexen insbesondere, wie es der Gutachtauftrag vorsieht, unter Beachtung der Förderung und Tätigkeit des Vereins „... e.V.“ näher erläutert.

III. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Aus den oben dargestellten rechtlichen Grundlagen einer Zuwendungsgewährung und den daraus resultierenden Pflichten für einen Zuwendungsgeber lassen sich quasi spiegelbildlich die Pflichten der Empfänger von Zuwendungen ableiten. Daher wird hinsichtlich der Frage nach den grundsätzlichen Pflichten von Zuwendungsempfängern auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auf die Frage 1 dieses Themenkomplexes, inwieweit sich für Zuwendungsempfänger aus dem Umstand der Förderung durch öffentliche Mittel oder aus ihrem Status der Gemeinnützigkeit eine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität ergibt, wird in den Abschnitten C bis E und G eingegangen. Dies gilt auch für die Frage, ob der Zuwendungsgeber bei der Gewährung von Zuwendungen die parteipolitische Neutralität des Zuwendungsempfängers zu prüfen und sicherzustellen hat.

Auf die Frage 4 dieses Themenkomplexes, welche sich auf die Staatsnähe, die politischen Neutralität, einen möglichen Eingriff in den Prozess der politischen Meinungs- und Willensbildung, die Gemeinnützigkeit, den Datenschutz und die Kontrolle der Vereinstätigkeit bzw. Mittelverwendung sowie die Einhaltung der Fördergrundsätze und sonstiger berührter Rechtsnormen bezieht, wird unter den Abschnitten B bis G näher eingegangen.

B. Staatsnähe des Zuwendungsempfängers

1. Begründen hohe öffentliche Zuwendungen bzw. ein überwiegender Anteil von öffentlichen Zuwendungen, insbesondere in Form institutioneller Zuwendungen, an den gesamten Einkünften des Vereins die Gefahr einer Abhängigkeit des Zuwendungsempfängers vom Staat und damit verbunden das Risiko eines stärkeren staatlichen Einflusses auf ihn und damit auf den politischen Prozess?

2. Welche tatbestandlichen Voraussetzungen werden einer problematischen Staatsnähe zu Grunde gelegt?

3. Ist eine Förderung zu 95% und mehr nach den Förderrichtlinien des Landes zulässig?

4. Bis zu welcher Förderhöhe ist eine solche Staatsnähe zu verneinen bzw. bis zu welchem Anteil an der Gesamtförderung ist die Höhe der öffentlichen Zuwendungen unproblematisch?

5. Ist ... e.V. abhängig von staatlichen Mitteln? Wie wird die Gefahr der Abhängigkeit und des staatlichen Einflusses in Bezug auf ... e.V. bewertet? Wird nach Auffassung des Gesetzgebungsdienstes das Verbot der Staatsnähe tangiert?

6. Ist bei ... e.V. aufgrund personeller Verquickungen (Parteizugehörigkeit von Vereinsgründern und Vereinsmitgliedern und derzeit an herausgehobener Stelle im Verein tätigen Parteimitgliedern) die Gefahr möglicherweise rechtfertigungsbedürftiger staatlicher Einflussnahmen auf den öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess gegeben?

7. Begründen Art und Umfang der Förderung des Vereins die Gefahr der Entkopplung des Zuwendungsempfängers von seinen gesellschaftlichen Grundlagen? Bleibt vor diesem Hintergrund der vom Demokratieprinzip geforderte Grundsatz der vom Volk zum Staat hinausgehenden Meinungs- und Willensbildung dennoch gewahrt?

I. Zu der Frage, ob hohe öffentliche Zuwendungen bzw. ein überwiegender Anteil von öffentlichen Zuwendungen, insbesondere in Form institutioneller Zuwendungen, an den gesamten Einkünften des Vereins die Gefahr einer Abhängigkeit des Zuwendungsempfängers vom Staat und damit verbunden das Risiko eines stärkeren staatlichen Einflusses auf ihn und damit auf den politischen Prozess begründen, ist folgendes festzustellen:

In der Literatur finden sich Überlegungen, dass hohe staatliche Leistungen prinzipiell die Gefahr einer Abhängigkeit des Zuwendungsempfängers vom Staat begründen könnten. Folge dieser Abhängigkeit sei ein stärkerer staatlicher Einfluss auf den Zuwendungsempfänger und auf den politischen Prozess.²¹

Diese Auffassung teilt der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht. Die Frage, bis zu welcher Förderhöhe eine Staatsnähe zu verneinen oder bis zu welchem Anteil an der Gesamtförderung eine öffentliche Zuwendung unproblematisch ist, lässt sich nicht pauschal beantworten. Ob eine problematische Staatsnähe vorliegt, ist vielmehr im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen.

²¹ so Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 48.

Diese Prüfung im Einzelfall ergibt hinsichtlich des Vereins „... e.V.“ folgendes:

Nach den vom Auftraggeber dieses Gutachtens gemachten Angaben im Prüfauftrag hat sich der Verein im Jahr 2014 zu 95 %, im Jahr 2015 zu 97 %, und im Jahr 2016 zu 96 % aus Bundesmitteln, Landesmitteln und kommunalen Mitteln finanziert. Sofern diese Angaben zutreffen, ist zunächst festzustellen, dass die staatlichen Mittel eine hohe Relevanz für den Verein haben dürften. In Bezug auf die Frage nach einer problematischen Staatsnähe dürfte allerdings zu beachten sein, dass die Fördermittel von verschiedenen Fördermittelgebern, Bund, Land und Kommune, stammen, so dass Einflussnahmen der einzelnen staatlichen Stellen allenfalls begrenzt möglich wären. Wie sich aus der Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage vom ... zu Frage 7 in der Drs. ... ergibt, wird die Gefahr einer Abhängigkeit vom Staat von der Landesregierung im konkreten Fall nicht gesehen. Nach Ansicht der Landesregierung sei die Ausrichtung der Ziele und der Arbeit in der Satzung des Vereins festgelegt, die durch dessen Mitglieder beschlossen werde. Ein staatlicher Einfluss auf die politisch-thematische Ausrichtung der Vereinsarbeit sei insoweit nicht gegeben.

Für Vereine gilt die Vereinsautonomie gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dies bedeutet, dass ein Verein seine eigenen Angelegenheiten und Rechtsverhältnisse grundsätzlich selbst regeln kann. Ein Verein darf seine Organisation, das Verfahren der Willensbildung und die Führung seiner Geschäfte selbst bestimmen.²² Für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass bei dem Verein „... e.V.“ diese Grundsätze nicht beachtet würden und die politisch-thematische Ausrichtung der Vereinsarbeit staatlich beeinflusst werden würde. Deshalb teilt der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst die o. g. Einschätzung der Landesregierung.

II. Bezüglich der Frage, ob nach den Förderrichtlinien des Landes eine Förderung in Höhe von 95 % oder mehr zulässig sei, ist folgendes festzustellen:

Nach Nummer 2.4 VV-LHO zu § 44 Abs. 1 LHO kann eine Zuwendung ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Nummer 2.5 VV-LHO zu § 44 Abs. 1 LHO bestimmt, sofern der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit²³, enthält zur Höhe der Förderung in Nummer 5.4.2 ein Regelung: Hiernach kann der Förderanteil des Landes Sachsen-Anhalt bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Nach Nummer 5.4.4 dieser Richtlinie kann eine Förderung nach dieser Richtlinie durch Förderprogramme des Bundes, der Europäischen Union, kommunale Förderung oder andere Drittmittel ergänzt werden. Diese werden jedoch

²² BVerfG, Urteil vom 1. März 1979, 1 BvR 419/78, Orientierungssatz 6; BVerfG, Urteil vom 12. Oktober 1995, 1 BvR 1938/93, Rn. 9 - zitiert nach juris.

²³ MBl. LSA, 2017, S. 739.

auf die Förderung nach dieser Richtlinie entsprechend angerechnet. Eine Doppelförderung ist auszuschließen.

Die vorstehend genannten Ausführungen lassen aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht den Schluss zu, dass die Gewährung einer Förderung von 95 % oder höher an den Verein „... e.V.“ prinzipiell gegen die Förderrichtlinien oder Verwaltungsvorschriften des Landes verstoßen würde. Ob die Höhe einer Förderung gegen rechtliche Vorgaben verstößt, kann nur festgestellt werden, wenn die konkrete Förderung des Vereins im Einzelfall detailliert überprüft werden würde. Eine solche Prüfung ist dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht möglich.

III. Die Frage, ob beim Verein „... e.V.“ aufgrund personeller Verquickungen (Partei-zugehörigkeit von Vereinsgründern und Vereinsmitgliedern und derzeit an herausgehobener Stelle im Verein tätigen Parteimitgliedern) die Gefahr möglicherweise rechtfertigungsbedürftiger staatlicher Einflussnahmen auf den öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess gegeben ist, dürfte zu verneinen sein. Die angesprochene staatliche Einflussnahme durch die mögliche Mitgliedschaft in einer Partei dürfte bereits deshalb nicht vorliegen, weil die Parteien als solches keine staatliche Stelle sind und bereits deshalb per se keinen staatlichen Einfluss ausüben können.

Aus der Internetseite des Vereins²⁴ ergibt sich, dass Mitglieder des Vereins ... Institutionen sowie ... Privatpersonen sind. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der Aussage in der Anfrage des Auftraggebers, dass die Gründer des Vereins „... e.V.“ und dessen Mitglieder sowie beim Verein „... e.V.“ tätige Personen einer bestimmten Partei zugehörig wären. Gemäß § 2 Abs. 1 Parteiengesetz sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Parteien sind demnach keine staatlichen Stellen. Bereits aus diesem Grund kann die angesprochene personelle „Verquickung“, wenn es sie gäbe, nicht zu einer „rechtfertigungsbedürftigen staatlichen Einflussnahme“ führen.

IV. Auch die Frage, ob die Art und der Umfang der Förderung des Vereins die Gefahr der Entkoppelung des Zuwendungsempfängers von seinen gesellschaftlichen Grundlagen begründen, dürfte zu verneinen sein.

Wie bereits bei unter Punkt I. zu diesem Themenkomplex ausgeführt wurde, bestimmt ein Verein seine Organisation, das Verfahren der Willensbildung und die Führung seiner Geschäfte selbst. Dies ist verfassungsrechtlich gewährleistet und darf selbst durch eine hohe staatliche Förderung nicht unterlaufen werden.

²⁴ ...

C. Parteipolitische Neutralität des Zuwendungsempfängers

1. Inwieweit schließt sich der Gesetzgebungsdienst den Auffassungen des Gutachtens „Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg und der Gutachten „Neutralitätspflichten für Zuwendungsempfänger“, „Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus“ sowie „Finanzielle Förderung von Initiativen gegen „Extremismus“ der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages an, nach denen öffentlich geförderte Vereine keine einseitige Öffentlichkeitsarbeit gegen demokratische Parteien betreiben dürfen, da dies dem Zweck der Demokratieförderung widersprechen und der Staat zudem unrechtmäßig in die Chancengleichheit der Parteien eingreifen würde? Welche Konsequenzen entstehen dem Land als Zuwendungsgeber des ... e.V. aus den Rechtsauffassungen der genannten Gutachten?

2. Verletzt der Verein ... e.V. mit seiner Arbeit, die im Wesentlichen nur eine Partei zum Zielpunkt ihrer kritischen Tätigkeit macht, das Gebot der Neutralität, dem er als Empfänger öffentlicher Zuwendungen unterliegt?

3. Kann aus dem Umstand, dass die Mittel für ... e.V. mit der Mehrheit der Regierungsfractionen bewilligt wurden und sich die Arbeit des Vereins einseitig gegen einen politischen Konkurrenten der Regierungsparteien richtet, also ... e.V. als zumindest quasi-staatlicher Verein zur Bekämpfung demokratischer Konkurrenz finanziert wird, unter Umständen auf eine verdeckte Parteienfinanzierung geschlossen werden?

I. Die Frage, ob sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den anderen Auffassungen in der Literatur anschließt, nach denen öffentlich geförderte Vereine keine einseitige Öffentlichkeitsarbeit gegen demokratische Parteien betreiben dürfen, betrifft zunächst die Problematik, inwieweit bei einer staatlichen Förderung der Grundsatz der parteipolitischen Neutralität zu beachten ist.

Macht eine Regierung von ihrer Befugnis zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit Gebrauch, hat sie das Gebot der Neutralität staatlicher Organe zu beachten. Diese Verpflichtung folgt aus dem Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit aus Artikel 21 Abs. 1 des Grundgesetzes. Die chancengleiche Beteiligung an der politischen Willensbildung des Volkes erfordert es, dass Staatsorgane im politischen Wettbewerb der Parteien Neutralität wahren. Dies gilt auch außerhalb von Wahlkampfzeiten, denn der Prozess der politischen Willensbildung ist nicht auf die Zeit des Wahlkampfes beschränkt, sondern findet fortlaufend statt.²⁵

Diese Grundsätze hat die Landesregierung auch dann zu beachten, wenn sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nicht selbst vornimmt, sondern sich zur Aufgabenwahrnehmung Dritter bedient und hierfür diesen Dritten Zuwendungen gewährt.²⁶

²⁵ BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2018, 2 BvE 1/16, Rn. 39 ff.; BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014, 2 BvE 2/14, Rn. 40 ff. - zitiert nach juris.

²⁶ siehe Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 52.

Die staatlichen Organe haben das Gebot der staatlichen Neutralität gegenüber allen am politischen Wettbewerb teilnehmenden Parteien strikt zu beachten.²⁷ In diesem Sinn dürfen weder parteipolitisch agierende Dritte staatlich gefördert werden noch dürfen Fördermittel zu diesem Zweck eingesetzt werden.²⁸

In Bezug auf das Gebot der parteipolitischen Neutralität hat die Öffentlichkeitsarbeit Grenzen. Hiernach ist dem Staat „eine parteiübergreifende, werbende, zu Gunsten oder zulasten einer (nicht verfassungsfeindlichen) Partei wirkende Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozess und damit auf dem parteipolitischen Wettbewerb versagt“.²⁹

Ausgehend hiervon stellt die Landesregierung in ihrer Antwort zur Frage 22 der Großen Anfrage ...³⁰ folgerichtig fest, dass für aus Landesmitteln geförderte Maßnahmen grundsätzlich gilt, dass sich diese nicht ausdrücklich gegen Parteien richten und damit die Chancengleichheit im Parteienwettbewerb beeinträchtigen sollen. Dieses Gebot der Chancengleichheit der politischen Parteien steht mit dem Gebot der parteipolitischen Neutralität in engem Zusammenhang.

Besonderheiten im Hinblick auf die Beachtung des Gebotes der staatlichen Neutralität gelten jedoch dann, wenn die Landesregierung mit der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht zum Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nachkommt. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Pflicht zum Schutz der freilich demokratischen Grundordnung hat die Regierung sich mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu befassen. Dabei vorgenommene Einschätzungen politischer Parteien als verfassungsfeindlich, sind, soweit sie sich im Rahmen von Recht und Gesetz halten, Teil der öffentlichen Auseinandersetzung und damit zulässig. Die betroffene Partei muss sich dagegen mit den Mitteln des öffentlichen Meinungskampfes zur Wehr setzen. Die Maßnahmen der Regierung werden erst unzulässig, wenn sie den Anspruch der betroffenen Partei auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigen würden. Diese Voraussetzungen liegen nach der Rechtsbrechung des Bundesverfassungsgerichts dann vor, wenn die Maßnahmen bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich wären und sich daher der Schluss aufdrängen würde, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen.³¹

Soweit ersichtlich soll die Gewährung von Zuwendungen an den Verein „... e.V.“ im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit dem Schutz der freilich-demokratischen Grundordnung dienen. Dies ergibt sich für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst aus der oben auszugsweise dargestellten

²⁷ BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014, 2 BvE 2/14 -Äußerungsbefugnis einer Bundesministerin-, Rn. 26 - zitiert nach juris.

²⁸ siehe Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 46.

²⁹ vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2018, 2 BvE 1/16, Rn. 54 und 58 ff.; Urteil vom 16. Dezember 2014, 2 BvE 2/14, Rn. 34, 38 und 46 - zitiert nach juris; Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 46.

³⁰ Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage ...

³¹ BVerfG, Urteil vom 16. Dezember 2014, 2 BvE 2/14, Rn. 47 f.; BVerfG, Beschluss vom 29. Oktober 1975, 2 BvE 1/75, Rn. 20 - zitiert nach juris; Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 29 f.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen in diesem Landesprogramm. Dort heißt es unter Ziffer 2.1 „Zur Stärkung von Demokratie sowie zum Abbau von Diskriminierung, Rassismus und Antisemitismus und antidemokratischer Einstellungen können insbesondere folgende Projekte und Maßnahmen gefördert werden ...“. Zudem gibt die Landesregierung im Rahmen der Beantwortung der Frage 7 der Großen Anfrage ... an, Ziel der Förderung sei die Stärkung der Demokratie und Zivilgesellschaft in Sachsen-Anhalt verbunden mit dem Zurückdrängen von Rechtsextremismus, Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschfeindlichkeit.

Ob die Voraussetzungen der oben dargelegten Rechtsprechung zur Beachtung des Gebots der staatlichen Neutralität im Hinblick auf die Tätigkeit des Vereins „... e.V.“ im Konkreten vorliegen, sich die Vereinstätigkeit im aufgezeigten verfassungsrechtlichen Rahmen bewegt und somit eine willkürliche Beeinträchtigung der Wettbewerbschancen einer Partei durch die Vereinstätigkeit nicht angenommen werden kann, bedarf einer Prüfung der jeweiligen konkreten Tätigkeit des Vereins im Einzelfall. Eine Prüfung und Bewertung dieser hier in Frage stehenden Öffentlichkeitsarbeit ist dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wegen der Vielzahl von Einzelmaßnahmen nur auf der Grundlage der öffentlich zugänglichen Angaben möglich. Aus diesen lässt sich die vorgetragene einseitige Öffentlichkeitsarbeit des Vereins nicht entnehmen. Insbesondere aus der Anlage 2 zur Drs. ... ergibt sich, dass der Verein im Zeitraum von 2012 bis 2016 eine Vielzahl von Veranstaltungen durchgeführt hat. Eine unzulässige, einseitige Öffentlichkeitsarbeit ist aus dieser Aufstellung nicht entnehmbar. Auch aus der Antwort der Landesregierung zur Frage 22 der Großen Anfrage ... kann nicht entnommen werden, dass die Vereinstätigkeit die Grenzen der verfassungsrechtlichen Vorgaben überschreitet. Vielmehr stellt die Landesregierung zur Frage 22 fest:

„...“

II. Zu der Frage, ob sich der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den Rechtsansichten der genannten vier Gutachten anschließt, ist zu sagen, dass sich lediglich zwei der genannten vier Gutachten mit der vorgenannten Problematik näher auseinandersetzen. Diese beiden Gutachten bewerten die vorgenannte rechtliche Problematik zudem nicht vollkommen einheitlich. Dr. ... Iwers geht in dem Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, 2018, S. 29 f., davon aus, dass das Prinzip der streitbaren Demokratie eine Grundlage sein könne, welche die Ungleichbehandlung politischer Parteien rechtfertige. Das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus, 2015, S. 9 f., geht davon aus, dass die Förderung von Aktionen und Projekten, die sich explizit gegen bestimmte Parteien richten, insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich sein könnte, als es sich um die sachliche Erörterung von deren verfassungswidriger Zielsetzung und Betätigung handele. Da die Rechtsansichten innerhalb der Gutachten, nicht einheitlich sind und in zwei der genannten Gutachten keine weitere Auseinandersetzung mit der oben dargestellten Problematik erfolgt, verbietet sich für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst eine Bewertung dieser Gutachten. Im Übrigen wird die eigene Rechtsposition mit diesem Gutachten deutlich.

III. Zu der Frage, ob die Gewährung von Zuwendungen an den Verein „... e.V.“ möglicherweise eine verdeckte Parteienfinanzierung darstellt, ist durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht zu beantworten. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Gewährung von Zuwendungen an den „Verein ... e.V.“ zu einer verdeckten Parteienfinanzierung führen könnte, sind jedenfalls nicht zu erkennen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Abschnitt D).

D. Gemeinnützigkeit eines Vereins

1. *Bis zu welchem Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtmitteln wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass ein nach Abgabenordnung gemeinnütziger Verein seine selbstlosen Zwecke i.S. der AO verfolgen kann?*
2. *Ist dem Verein angesichts des o. g. Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenanteils eine Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele i. S. der Abgabenordnung und der sonstigen einschlägigen Normen und Richtlinien sachlich möglich?*
3. *Ist der Mittelansatz für Löhne insbesondere bei Teilzeitstellen, gemessen an vergleichbaren Tätigkeiten und Qualifikationen im Land Sachsen-Anhalt, verhältnismäßig oder wird vom Verein unverhältnismäßig hoch vergütet?*
4. *Wahrt ... e.V. seine satzungsgemäßen Zwecke bzw. befindet sich der Verein angesichts der Bearbeitung von „fremden Themen“, die sich nicht im Kanon der öffentlichen geförderten Themen finden, im Einklang mit den einschlägigen Förderrichtlinien?*
5. *Sind im Verein ... e.V. die Grundlagen für die Beibehaltung der Gemeinnützigkeit vollumfänglich gegeben? Welche Einschränkungen sind ggf. einschlägig?*

I. Zunächst wird auf die bereits unter Abschnitt A gestellte Frage eingegangen, ob sich aus dem Status der Gemeinnützigkeit eines Zuweisungsempfängers dessen Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität ergibt. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO) darf eine Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Denn die Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ist kein gemeinnütziger Zweck. Nach dieser Vorschrift sind neben der direkten Zuwendung von Bar- und Sachleistungen auch die (mittelbare) Begünstigung durch Zahlung an Dritte zur Weiterleitung, die Übernahme von Aufwendungen oder die unentgeltliche Ausleihe von Arbeitskräften an Parteien unzulässig.³² In diesem dargelegten Umfang besteht somit eine Verpflichtung zur parteipolitischen Neutralität. Dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sind keine Anhaltspunkte bekannt, aus denen sich entnehmen lässt, dass der Verein „... e.V.“ diese gesetzlichen Vorgaben nicht einhält.

II. Zur Beantwortung der Frage, ob der Verein „... e.V.“ gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist und ob er seine satzungsmäßigen Zwecke wahr, ist zunächst der Begriff der Gemeinnützigkeit näher zu bestimmen.

Die gemeinnützigen Zwecke gehören gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 AO zu den steuerbegünstigten Zwecken. Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft

³² Koenig in: Pahlke/Koenig, Kommentar zur Abgabenordnung, Stand: 2. Auflage 2009, § 55 Rn. 20.

gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Begriff der Selbstlosigkeit ist in § 55 Abs. 1 AO geregelt. Hiernach geschieht eine Förderung oder Unterstützung selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn u.a. die Mittel der Körperschaft nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Vereins „... e.V.“ verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung ist der Verein selbstlos tätig.

Ob der bisherige Mitteleinsatz durch den Verein satzungsgemäß war, kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend bewertet werden. Die durch den Verein veröffentlichten Dokumente und organisierten Projekte scheinen den oben genannten Satzungszielen, wie etwa der Bekämpfung der Ausbreitung des Rechtsextremismus bei Jugendlichen und Erwachsenen, nicht zu widersprechen.

Letztlich entscheiden die Finanzbehörden über das Vorhandensein der Gemeinnützigkeit.

Wie sich aus der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage ... zur Frage 18 ergibt, wurde die Gemeinnützigkeit des Vereins zuletzt vom Finanzamt ... bestätigt. Die Landesregierung ist der Ansicht, dass es bisher keine Zweifel an der Gemeinnützigkeit des Vereins gab.³³

III. Bezüglich der Frage, bis zu welchem Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtmitteln davon ausgegangen wird, dass ein nach Abgabenordnung gemeinnütziger Verein seine selbstlosen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen kann, ist zunächst festzustellen, dass die Abgabenordnung selbst keine Obergrenzen für die Verwaltungskosten enthält. Die Frage lässt sich auch nicht dahingehend beantworten, dass ab einem bestimmten prozentualen Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtmitteln von einem Fehlen der Gemeinnützigkeit auszugehen ist.

Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Vergütungen des Vereins möglicherweise unverhältnismäßig hoch sind. Denn gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf die Körperschaft keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Diese gesetzliche Vorgabe wird auch in der Satzung des Vereins erwähnt. Nach ... der Satzung ...

Dem Gutachtauftrag ist zu entnehmen, dass für das Projekt „...“ für ... Teilzeitstellen mit insgesamt ... Wochenstunden im Jahr 2017 Personalkosten in Höhe von ... € und für die „...“ für ... Teilzeitstelle mit ... Wochenstunden Personalkosten in Höhe von ... € entstanden seien. Im Jahr 2016 habe der Verwaltungskostenanteil inklusive Personalkosten ... % der zur Verfügung stehenden Gesamtmittel und im Jahr 2017 habe der Anteil ... % betragen.

³³ Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage ...

Ob der Mittelansatz für von dem Verein gezahlte Löhne unverhältnismäßig hoch ist, kann der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst anhand der zur Verfügung stehenden Materialien nicht prüfen. Anhaltspunkte könnte der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Tarifgebiet Ost liefern. Es ist jedoch nicht bekannt, welche Tätigkeiten in dem Projekt „...“ und der „...“ konkret ausgeführt werden und welche Kompetenzen für diese Tätigkeiten erforderlich sind, sodass eine Einschätzung bezüglich der Vergleichbarkeit der Lohnhöhe nicht getroffen werden kann.

IV. Die Frage, ob dem Verein angesichts des oben genannten Verwaltungskostenanteils eine Verwirklichung seiner gemeinnützigen Ziele sachlich möglich ist, hängt unmittelbar mit der Frage zusammen, bis zu welchem Anteil der Verwaltungskosten ein Verein selbstlose Zwecke verfolgen kann. Insofern wird auf die Beantwortung zu dieser Frage verwiesen.

V. Die Beantwortung der Frage 4 dieses Themenkomplexes ist dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht möglich, da ihm keine „fremden Themen“, die der Verein „... e.V.“ bearbeitet, die sich nicht im Kanon der öffentlichen geförderten Themen finden, bekannt sind. Des Weiteren ist die Beantwortung der Frage 5 dieses Themenkomplexes nicht möglich, da dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass der Verein „... e.V.“ die Anforderungen des Merkmals „Gemeinnützigkeit“ nur eingeschränkt erfüllt. Eine solche Bewertung ist, wie bereits oben erwähnt, nur den zuständigen Finanzbehörden möglich.

E. Abgrenzung gegen Linksextremismus im Rahmen der Gemeinnützigkeit

1. Wie bewertet es der Gesetzgebungsdienst rechtlich, dass ... e.V. Vorteile aus seiner Gemeinnützigkeit wie die steuerliche Abzugsfähigkeit bei Spenden sowie seine zu mehr als 95 Prozent mit öffentlichen Mittel finanzierten (personelle) Infrastruktur dazu einsetzt, um das ... in ... zu unterstützen? Handelt der Verein hier gemeinnützig und in Einklang mit den einschlägigen Normen?

2. Gerät ... e.V. durch die Zusammenarbeit bzw. die mangelnde Distanz bzw. mangelnde Abgrenzung zu linksextremen, teils vom Verfassungsschutz beobachteten linksextremen Gruppen in Kollision mit Pflichten, die dem Fördermittelempfänger entstehen?

3. Welche Problemlagen entstehen dem Zuwendungsgeber aus den o.g. Umständen bzw. Erkenntnissen?

I. Der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ... kann entnommen werden, dass das „...“ in ... in der Vergangenheit auch von Angehörigen der linksextremistischen Szene für Veranstaltungen genutzt worden sei. Das „...“ sei ein regionaler Anlaufpunkt und Umschlagplatz für Informationen. Dort fänden regelmäßig sogenannte „...“ statt. Aus den Antworten der Landesregierung ist zudem zu entnehmen, dass nach Einschätzung der Landesregierung bestimmte Straftaten der politisch motivierten Kriminalität „links“, die in ... verübt worden seien, nicht dem Verein „...“ als Träger des „...“ zugerechnet werden könnten. Es sei der Landesregierung jedoch bekannt, dass Einzelpersonen, die dem Umfeld des „...“ zugerechnet würden, in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung getreten seien. Es handle sich dabei auch um politisch motivierte Straftaten, u. a. um Körperverletzungsdelikte und Sach-

beschädigungen.

Wie sich aus der Beauftragung zur Erstellung dieses Gutachtens ergibt, ergeht die Anfrage aus dem hier zur arbeitenden Gutachten vor dem Hintergrund, dass das vom Verein „... e.V.“ getragene Projekt „...“ einen Spendenaufruf zu Gunsten des „...“ vorgenommen habe. Es wird um eine Bewertung gebeten, ob dieses Verhalten im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins sowie bezogen auf die staatliche Förderung von mehr als 95 Prozent rechtlich problematisch ist.

Wie bereits oben dargestellt, verfolgt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 AO eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung oder Unterstützung geschieht gemäß § 55 Abs. 1 AO selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn u.a. die Körperschaft ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet, siehe § 55 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 AO.

Diese Regelung betrifft die nicht erlaubte Verwendung der Mittel als Parteispenden. Aber auch die Förderung des politischen Erfolges einer Partei ist als mittelbare Unterstützung verboten. Sofern die Körperschaft tatsächlich ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt, ist die Gemeinnützigkeit zu verneinen.³⁴ Der Vorteil der steuerlichen Begünstigung soll nicht an politische Parteien weitergereicht und so in den Parteienwettbewerb eingegriffen werden.³⁵

Der Bundesfinanzhof urteilte in diesem Zusammenhang in Bezug auf das Eintreten einer Körperschaft für Frieden abwägend: Eine für Gemeinnützigkeit schädlich gehaltene unmittelbare Einwirkung auf politische Parteien und die staatliche Willensbildung würde gegenüber der allgemeinen Förderung des Friedens durch von der Körperschaft veranlasste Maßnahmen in den Hintergrund treten.³⁶ In einem jüngeren Urteil entschied der Bundesfinanzhof, dass einerseits das Betreiben oder Unterstützen von Parteipolitik gemeinnützigkeitsschädlich sei, aber andererseits Äußerungen, die parteipolitisch neutral blieben, der Gemeinnützigkeit grundsätzlich nicht entgegenstünden, sofern diese Äußerungen durch den Satzungszweck der Körperschaft gedeckt seien und die politische Einflussnahme die anderen Betätigungen der Körperschaft jedenfalls nicht weit überwiege.³⁷ Mit Urteil vom 10. Januar 2019³⁸ entschied der Bundesfinanzhof, dass kein gemeinnütziger Zweck erfüllt werde, wenn politische Zwecke durch eine Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt würden. Politische Zwecke dürften nur verfolgt werden, wenn dies etwa der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens diene. Es dürfe jedoch nicht die Verfolgung von bestimmten Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art beabsichtigt sein. Weder die Einflussnahme auf die politische Willensbildung noch die Einflussnahme auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung gehörten zur Förderung der Allgemeinheit. Insofern sei etwa politische Bildung nicht förderbar, wenn sie eingesetzt werde, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen.

³⁴ BFH, Urteil vom 23 November 1988, I R 11/88, Rn. 29f. - zitiert nach juris.

³⁵ BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1986, 2 BvE 5/83, Rn. 111 - zitiert nach juris.

³⁶ BFH, Urteil vom 23 November 1988, I R 11/88, Rn. 29 - zitiert nach juris.

³⁷ BFH, Urteil vom 20. März 2017, X R 13/15, Rn. 88 ff. - zitiert nach juris.

³⁸ BFH, Urteil vom 10. Januar 2019, V R 60/17, Rn. 16, 23, 27, 29, 33 - zitiert nach juris.

Der parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg hält es für vertretbar, dass auch gegen eine bestimmte Partei gerichtete, sie beeinträchtigende Maßnahmen als gemeinnützigkeitsschädlich gewertet werden können, da letztlich die bei dieser Partei verursachte Schwächung den übrigen Parteien zugutekommen würde.³⁹ Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages sind ebenfalls dieser Auffassung.⁴⁰

Ein Verstoß soll auch gegeben sein, wenn eine gemeinnützige Körperschaft entgegen dem Ausschließlichkeitsgebot des § 56 Abgabenordnung, nach welchem Ausschließlichkeit vorliegt, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt, neben steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken auch nicht begünstigte Zwecke verfolge und diese mit Mitteln der Körperschaft finanziere.⁴¹

II. Um Ihre Frage nach einem möglichen Verstoß gegen das Gebot der Gemeinnützigkeit beantworten zu können, ist ausgehend von den oben dargelegten rechtlichen Grundsätzen zu prüfen, ob der Spendenaufruf zu Gunsten des „...“ durch das vom Verein „... e.V.“ getragene Projekt „...“ dazu führt, dass der Verein „... e.V.“ hierdurch seine Mittel entweder für eine unmittelbare oder für eine mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet.

Für eine solche unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien liegen aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes keine Anhaltspunkte vor. Zwar ist das „...“, wie sich aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage ... ergibt, ein regionaler Anlaufpunkt und Umschlagplatz für Informationen und wurde in der Vergangenheit auch von Angehörigen der linksextremistischen Szene für Veranstaltungen genutzt. Somit dürfte eine Spende zugunsten des „...“ grundsätzlich auch diesem Personenkreis zugutekommen. Allerdings diente der Spendenaufruf der Unterstützung von Betroffenen rechter Gewalt bei der (auch) finanziellen Bewältigung der Folgeschäden. Es ging, wie sich aus der Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage ... ergibt, um die Unterstützung von Personen als Betroffene und nicht um die Unterstützung von Personen in ihren politischen Ansichten oder Aktivitäten.

Unterstützungen dieser Art dürften den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken des Vereins „... e.V.“ entsprechen. Gemäß ... der Satzung des Vereins ist Zweck des Vereins die Förderung ... Die Opferhilfe und somit ein Spendenaufruf im Rahmen des Projektes „...“ dürften daher den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken entsprechen.

III. Nach den Angaben im Gutachtauftrag lobe die öffentlich geförderte „...“ des Vereins „... e.V.“ in ihrem Newsletter ... die ..., welche laut Verfassungsschutzbericht 2017 des Landes Sachsen-Anhalt beobachtet werde. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst wurde auch hinsichtlich dieses Verhaltens um eine rechtliche Bewertung

³⁹ vergleiche zum Ganzen: Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 87 ff.

⁴⁰ vergleiche zum Ganzen: Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Neutralitätspflichten für Zuwendungsempfänger, 2018, Seite 7.

⁴¹ vgl. Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 90 f. m.w.N.

gebeten.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hat sich den Newsletter ... mit dem Titel „...“ angesehen und festgestellt, dass auf den Seiten 9 und 10 folgender Text zu finden ist:

„...“

Aus den zur Verfügung stehenden Informationen kann festgestellt werden, dass die ... in diesem Beitrag in der Sommerausgabe 2016 des Newsletters in einem positiven Kontext erwähnt worden ist. Dieser Artikel ist im Jahr 2016 entstanden. Die ... wurde erst in dem Verfassungsschutzbericht 2017 des Landes Sachsen-Anhalt genannt. Dies konnte der Verfasser des Beitrages zum Zeitpunkt des Abfassens seines Artikels im Jahr 2016 noch nicht wissen. Unabhängig davon, dürfte der Verein „... e.V.“ unter Beachtung seiner gemeinnützigen Tätigkeit und im Sinne des Meinungsbildungsprozesses innerhalb der Gesellschaft immer gründlich abzuwägen haben, mit welchen Gruppierungen er zusammenarbeitet und für welche er sich engagiert.

F. Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen durch den Zuwendungsempfänger

1. *In welchem rechtlichen Rahmen bzw. aufgrund welcher Rechtsgrundlage sind das Sammeln und die Weitergabe von personenbezogenen Daten von echten und vermeintlichen Rechtsextremen, Rechtspopulisten usw. durch Vereine wie ... e.V. zulässig?*
2. *Welche Folgen haben die Missachtung bzw. Verletzung von Datenschutzrichtlinien, bspw. durch das Sammeln und die Weitergabe persönlicher Daten von Bürgern, auf die Zuwendungsfähigkeit aber auch für die Gemeinnützigkeit von institutionell geförderten Vereinen?*
3. *Welche rechtlichen Folgen drohen darüber hinaus bei Verletzung der Datenschutzrichtlinien?*

I. Das Sammeln und die Weitergabe personenbezogener Daten richten sich in erster Linie nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), welche seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar gilt.

Der Anwendungsbereich der EU-Datenschutz-Grundverordnung ist nach Artikel 2 Abs. 1 DS-GVO eröffnet, wenn ein Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder sonstiger Personen verarbeitet. Der Verein ist als juristische Person Verantwortlicher im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO, wenn er über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Personenbezogene Daten sind gemäß Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen

oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Unter dem Begriff Verarbeitung wird gemäß Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung verstanden.

Sofern der Verein „... e.V.“ personenbezogene Daten, wie etwa Namen und Adressen, von echten und vermeintlichen Rechtsextremisten, Rechtspopulisten und anderen sammeln und weitergeben würde, würde hierin jedenfalls eine Speicherung und Verbreitung, demnach eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich insbesondere nach Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder aufgrund einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

Als Rechtsgrundlage für eine Verarbeitung personenbezogener Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern kommen etwa Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e und Buchst. f DS-GVO in Betracht.

Nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO in Verbindung mit einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Recht des jeweiligen Mitgliedstaats könnte ein Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern, etwa von echten und vermeintlichen Rechtsextremen, Rechtspopulisten usw. erheben, sofern die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verein übertragen wurde, erforderlich ist.

Nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. f DS-GVO kann ein Verein Daten von anderen Personen als von Vereinsmitgliedern verarbeiten, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist und sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Es dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für den Vereinszweck erforderlich sind. Eine entsprechende Zulässigkeitsprüfung muss auch hinsichtlich zugriffsberechtigter Personen, Auswertungen mit personenbezogenen Daten und der Speicherdauer erfolgen.⁴² Entsprechend dem Erwägungsgrund Nummer 47 der DS-GVO sind bei der Prüfung, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person, die auf ihrer Beziehung zu dem Verein beruhen, zu berücksichtigen. Ein berechtigtes Interesse kann beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verein besteht. Entscheidend ist auch, ob die betroffene Person nach allgemeinem Verständnis absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung ihrer Daten für einen bestimmten Zweck erfolgen wird. Insbesondere dann, wenn personenbezogene Daten in Situationen verarbeitet werden, in denen eine betroffene Person nach allgemeinem Verständnis nicht mit einer weiteren Verarbeitung rechnen muss, könnten die Interessen und Grundrechte der betroffenen Person das Interesse des Vereins

⁴² Schierbaum, Grundsätze für die Datenverarbeitung, Der Personalrat 2019, 28, 31.

überwiegen. Im Sinne des Erwägungsgrundes Nummer 49 der DS-GVO kann die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem Maße ein berechtigtes Interesse des Vereins darstellen, wie diese unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist. Es wäre im Einzelfall zu prüfen, ob etwa eine Veröffentlichung in anonymisierter Form genügen würde.

Da in den vom Auftraggeber dieses Gutachtens gemachten Angaben gegenüber dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine konkreten Datenschutzverstöße genannt worden sind - auch hier wird, wie bei den Sachverhalten, die den Urteilen des Landgerichts Magdeburg⁴³ und des Oberlandesgerichts Naumburg⁴⁴ zugrunde lagen, nur das Sammeln und die Weitergabe von personenbezogenen Daten von echten und vermeintlichen Rechtsextremisten, Rechtspopulisten usw. allgemein erwähnt -, kann ohne einen konkreten Sachverhalt die Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen nicht überprüft werden.

Im Übrigen kann eine Prüfung, ob eine eventuelle Verarbeitung von Daten durch den Verein „... e.V.“ rechtmäßig erfolgt, allein durch die unabhängige Aufsichtsbehörde erfolgen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt. Betroffene können sich mit Beschwerden und Eingaben an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Sie können auch jederzeit auf dem ordentlichen Rechtsweg einen auf §§ 823 Abs. 1, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gestützten Unterlassungsanspruch geltend machen, wenn sie mit der Verarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung ihrer Daten nicht einverstanden sind.⁴⁵

II. Zu den Folgen einer Missachtung oder einer Verletzung von Datenschutzrichtlinien, beispielsweise durch das Sammeln und die Weitergabe persönlicher Daten von Bürgern, auf die Zuwendungsfähigkeit, aber auch für die Gemeinnützigkeit von institutionell geförderten Vereinen ist festzustellen, dass die Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorgaben etwa dann für die Zahlung der Zuwendung relevant ist, wenn die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben nach dem Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu erfolgen hat. Wird im Zuwendungsbescheid die Zahlung der Zuwendung davon abhängig gemacht, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, dann kann die Nichtbeachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften Folgen für die Zahlung der Zuwendung haben.

Anders hingegen dürfte es bei der Prüfung der Gemeinnützigkeit eines Vereins sein. Soweit dies für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ersichtlich ist, knüpfen die gesetzlich geregelten Voraussetzungen zur Gemeinnützigkeit in den §§ 51 ff. AO nicht daran, dass datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Daher dürfte eine Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorgaben für die Frage, ob sich ein Verein gemeinnützig agiert, nicht entscheidend sein.

III. Hinsichtlich der weiteren rechtlichen Folgen bei einer Verletzung des Datenschutzrechts spielen die dem Betroffenen in diesem Fall zustehenden Rechte eine Rolle.

Sofern personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, hat die betroffe-

⁴³ LG Magdeburg, Urteil vom ...

⁴⁴ OLG Naumburg, Urteil vom ...

⁴⁵ vgl. hierzu auch die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage ...

ne Person gemäß Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d DS-GVO das Recht, von dem Verein zu verlangen, dass ihn betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden.

Gemäß Artikel 18 Abs. 1 Buchst a DS-GVO hat eine betroffene Person auch das Recht, von einem Verein die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verein ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen.

Haftungs- und Schadensersatzfolgen regelt Artikel 82 DS-GVO. Gemäß Absatz 1 hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen einen Verein. Die Verhängung einer Geldbuße ist gemäß Artikel 83 DS-GVO möglich.

G. Kontrolle durch den Zuwendungsgeber

1. *Trägt der Zuwendungsgeber diesen Kontrollpflichten ausreichend Rechnung?*
2. *Welche Möglichkeiten der Rückforderung von Fördermitteln hat das Land als Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger bei Verstößen des Zuwendungsempfängers gegen einschlägige Rechtsnormen oder Förderrichtlinien?*
3. *Ist die Förderung des Vereins ... e.V. durch öffentliche Mittel des Landes Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund möglicher Parteinähe und möglicher Verstöße gegen das Neutralitätsgebot verfassungsmäßig gedeckt?*

Ein Zuwendungsbescheid ist ein begünstigender Verwaltungsakt, der nach teilweiser oder vollständiger Zuwendungsgewährung in der Hinsicht rückabgewickelt werden kann, indem die gewährte Leistung teilweise oder vollständig zurückgefordert wird. §1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 48 VwVfG regelt die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes. Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes enthält § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 VwVfG. Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

Die Kontrollpflichten des Zuwendungsgebers sowie Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und zur Projektförderung (ANBest-P) näher beschrieben. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind grundsätzlich unverändert auch Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung enthält die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) - hier Auszug:

7. Nachweis der Verwendung

- 7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung
 - 8.1 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG, §§ 45, 47, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) oder anderen Rechtsvorschriften. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind im Allgemeinen unter Angabe der Rechtsgrundlage schriftlich zu begründen (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 39 VwVfG).
 - 8.2 Es ist wie folgt zu verfahren:
 - 8.2.3 Die Bewilligungsbehörde hat regelmäßig einen Zuwendungsbescheid nach § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 3 VwVfG mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit sie nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
9. Überwachung der Verwendung
 - 9.1 Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen.
10. Nachweis der Verwendung
 - 10.1 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) zu verlangen.

Im Rahmen einer Projektförderung durch das Land Sachsen-Anhalt wird der sinnvolle und korrekte Mitteleinsatz durch die Landesregierung auf der Grundlage eines jährlichen Verwendungsnachweises geprüft, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besteht. Eine von den Zuwendungsbescheiden unabhängige Prüfung erfolgt bei Zweifeln an der Einhaltung dieser Bestimmungen.⁴⁶ Ob der Zuwendungsgeber diesen Kontrollpflichten ausreichend Rechnung getragen hat, kann durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht überprüft werden, da dieser keinen Einblick in die internen Vorgänge hat. Insbesondere lagen dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst weder der konkrete Zuwendungsbescheid noch die darin enthaltenen etwaigen gesondert genannten Nebenbestimmungen vor. Auch der Verwendungsnachweis ist dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst nicht bekannt.

Das Land hat als Zuwendungsgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger, also etwa gegenüber dem Verein, folgende Möglichkeiten der Rückforderung von Fördermitteln:

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 VwVfG kann der Zuwendungsbescheid im Falle der Zweckverfehlung widerrufen werden. Dies bedeutet, dass die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid widerrufen kann, soweit die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49a VwVfG können sodann die ausgereichten Fördermittel zurückgefordert werden. Dies gilt auch dann, wenn die Mittel bereits verwendet worden sind.

⁴⁶ Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage ...

Um den Widerruf berechtigt ausüben zu können, ist entscheidend, dass zuvor der Zweck der Zuwendung durch die Behörde klar bestimmt worden ist. Der Nachweis, dass der Fördermittelempfänger die Mittel zweckmäßig verwendet hat, kann nur gelingen, wenn ein hinreichend bestimmter Orientierungsmaßstab vorhanden ist. Unklarheiten bei der Beschreibung der Zweckbestimmung gehen zulasten der Behörde.⁴⁷ Es kommt darauf an, dass der Zuwendungsempfänger erkennt, ob mit der Annahme der Zuwendung ein Risiko für die Erreichung des von ihm intendierten Förderzwecks besteht und wie weit dieses gegebenenfalls reicht.⁴⁸ Entscheidend dürfte daher sein, wie groß der eröffnete Handlungsspielraum bzw. wie konkret die Zweckbestimmung der Forderung ist.⁴⁹

Der Fördermittelgeber -hier die Landesregierung- hat darauf zu achten, dass geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um einer zweckwidrigen Verwendung von Fördermitteln entgegenzuwirken. Je eindeutiger ein Zuwendungsbescheid ergeht, desto kleiner ist die Gefahr, dass Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden. Die konkrete Ausformung eines Zuwendungsbescheides liegt grundsätzlich im Ermessen der Landesregierung. Dabei ist zu entscheiden, ob ein Zuwendungsbescheid neben den oben genannten Allgemeinen Nebenbestimmungen weitere Nebenbestimmungen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 VwVfG enthalten muss. Eine Nebenbestimmung kann die Grundlage einer Rückforderung von Fördermitteln bilden. Bei ihrer Ermessensausübung darf die Landesregierung auch das bisherige Verhalten des Vereins zu berücksichtigen.⁵⁰

Schließlich dürfte der Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 20. Juni 2019⁵¹ zu beachten sein. Hiernach haben Fördermittelgeber dafür Sorge zu tragen, dass keine Steuergelder dafür genutzt werden, demokratiefeindliche Aktivitäten zu unterstützen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung wenden. Im Zuwendungsbescheid an die geförderten Träger ist zu regeln, dass keine Steuergelder an extremistische Organisationen fließen dürfen und Unterwanderungsversuchen von geförderten Initiativen durch extremistische Personen oder Gruppen wirksam begegnet werden muss - ungeachtet dessen, ob sie den Bereichen islamistischer Extremismus, Rechts- oder Linksextremismus angehören. Zuwendungsempfänger müssen sorgfältig prüfen, ob im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei deren Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung ergeben kann. Die Zuwendungsempfänger sind angehalten, die Auswahl von Personen und Organisationen, die mit der Organisation oder Durchführung eines Projektes betraut sind, daraufhin zu prüfen, ob sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen.

⁴⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Oktober 2008, 4 A 2104/06, Rn. 28f., OVG Niedersachsen, Beschluss vom 16. Oktober 2014, 8 LA 52/14, Rn. 20, VG Dresden, Urteil vom 25. April 2012, 1K 1755/11, Rn. 34 f., 41 - zitiert nach juris.

⁴⁸ Platter, Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg, Staatliche Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch freie Träger-Maßgaben des Haushalts-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts vom 31. Januar 2017, S. 32.

⁴⁹ vergleiche zum Ganzen: Iwers, Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 82 f.

⁵⁰ vergleiche Iwers, Gutachten des parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg vom 12. Februar 2018, Rechtlicher Rahmen der Förderung von Initiativen gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit, S. 84.

⁵¹ Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 20. Juni 2019, Drs. 7/4552.

Diese dürfen dann nicht mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Verfassungstreue von Dritten, die von den Zuwendungsempfängern mit der Durchführung eines Projektes bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projektes beauftragt werden sollen, können sich die Zuwendungsempfänger an den Zuwendungsgeber wenden.

Dieser Inhalt des Beschlusses des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 20. Juni 2019 könnte in Zukunft ebenfalls als Nebenbestimmung zu einem Zuwendungsbescheid aufgenommen werden, um dem Zuwendungsempfänger eigene Prüfpflichten in Bezug auf die Einbeziehung Dritter aufzuerlegen.

Wegen der Frage, ob die Förderung des Vereins durch öffentliche Mittel des Landes Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund möglicher Parteinähe und möglicher Verstöße gegen das Neutralitätsgebot verfassungsgemäß ist, wird auf die oben gemachten Ausführungen zu den Themenbereichen Staatsnähe und Neutralität verwiesen.